



Organisationseinheit: BMGF - II/A/6 (Legistik in der Kranken- und Unfallversicherung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Thomas Krammer, LL.M.
E-Mail: thomas.krammer@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644169
Fax: +43 (1) 71344041730
Geschäftszahl: BMGF-96100/0006-II/A/6/2017
Datum: 21.04.2017
Ihr Zeichen:

Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 – GRUG 2017; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz 2017 – PVG 2017) erlassen und das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Unterbringungsgesetz geändert werden (Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 – GRUG 2017), mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und allfällige Stellungnahme bis längstens

21. Mai 2017.

Es wird ersucht, die Stellungnahme an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

vera.pribitzer@bmgf.gv.at

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, entsprechend, werden die begutachtenden Stellen ersucht, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu – im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Im Rahmen der laufenden Gespräche zur Erstellung des Begutachtungsentwurfs wurde zur Steigerung der Attraktivität in derartigen Primärversorgungseinheiten ärztlich tätig zu sein und somit zur Steigerung der Effektivität der Primärversorgung auch folgendes Thema diskutiert:

Für Primärversorgungseinheiten in Form einer Gruppenpraxis könnte die Rechtsgrundlage für eine Anstellung von Ärztinnen und Ärzten geschaffen werden. Das Verhältnis zwischen als Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligten Ärztinnen und Ärzten und angestellten Ärztinnen und Ärzten sollte dabei aber die Verhältniszahl 1:1 nicht übersteigen. Zur Abgrenzung gegenüber dem Kompetenztatbestand „Heil- und Pflegeanstalten“ gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG wäre dafür nachstehende Verfassungsbestimmung in Aussicht genommen.

Primärversorgungseinheiten in Form von Gruppenpraxen

§ 9. (1) Abweichend von § 52a Abs. 3 Z 4, 7 und 11 ÄrzteG 1998 gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die Berufsbefugnis einer Primärversorgungseinheit in Form einer Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsberechtigung der an der Gruppenpraxis als Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligten Ärztinnen und Ärzte, der angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie der angestellten Angehörigen anderer nichtärztlicher Gesundheitsberufe;
2. **(Verfassungsbestimmung)** Primärversorgungseinheiten in Form von Gruppenpraxen unterliegen dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, auch wenn darin Ärztinnen und Ärzte als Angestellte tätig sind, sofern das Verhältnis zwischen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und angestellten Ärztinnen und Ärzten die Verhältniszahl 1:1 nicht übersteigt;

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens zu erstellende Regierungsvorlage wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen grundsätzlich befürwortet. Es wird daher ausdrücklich ersucht, auch zu diesem Vorschlag eine Stellungnahme zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilagen: 4

